

BAULICHE STANDARDS STADT LÜDENSCHEID
Bau-, Qualitäts- und Ausstattungsstandards (BQA)
Stand: Oktober 2026

Bauliche Standards für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Bauunterhaltungsmaßnahmen

Heft 06

Möblierung und Innenausstattung

SHBP

ENTWURF

SHBP

Bauliche Standards (BQA)
Heft 06 Möblierung und Innenausstattung

Stadt Lüdenscheid

Inhalt

1.Allgemeine Grundlagen 3
1.2 Geltungsbereich für Neubau, Umbau, Sanierung und Modernisierung 3
1.3 Gestalterischer Anspruch 4
1.4 Einheitliches Erscheinungsbild und Gebäudeidentität 4
1.5 Leitlinien für eine zeitgemäße, nutzerorientierte und funktionale Innenausstattung 4
1.6 Berücksichtigung der vorhandenen Architektur und Gebäudesubstanz 4
1.7 Differenzierung zwischen öffentlichen, internen und repräsentativen Bereichen 5
1.8 Planungs-, Abstimmungs- und Freigabeprozesse 5
1.8.1 Entwicklung eines Gestaltungs- und Funktionskonzeptes 5
1.8.2 Bemusterung und Freigabe 6
1.8.3 Dokumentation und Qualitätssicherung 6
2.Einbaumöbel und fest integrierte Ausstattung 6
2.1 Gestalterische Grundsätze und Vorgaben 6
2.2 Materialien, Oberflächen und Konstruktion 7
2.3 Kanten, Griffe, Beschläge und sichtbare Details 7
2.4 Farbgebung und Oberflächenbeschaffenheit 8
2.5 Robustheit, Reparaturfähigkeit und Lebensdauer 8
2.6 Barrierefreiheit, Ergonomie und nutzungsgerechte Gestaltung 8
3. Lose Möbel und bewegliche Ausstattung 9
3.1 Gestaltungsgrundsätze und Auswahlkriterien 9
3.2 Materialien, Gestelle, Oberflächen und Polsterqualitäten 9
3.3 Farbgebung und gestalterische Abstimmung der Möblierung 10
3.4 Modularität, Austauschbarkeit und Nachbeschaffung 10
3.5 Anforderungen an Ergonomie, Pflege und Langlebigkeit 11
3.6 Nachhaltigkeit und Wiederverwendung 11
4. Blendschutz, Sichtschutz und Verdunkelung 11
4.1 Funktionale Anforderungen 11
4.2 Gestalterische Anforderungen 11
4.3 Systemauswahl und technische Ausführung 12
4.4 Brandschutzanforderungen 12
4.5 Bedienung und Steuerung 13
4.6 Qualität, Nachhaltigkeit und Instandhaltung 13
4.7 Planung und Abstimmung 13

4.8 Dokumentation und Freigabe 14
5. Dekorative und individuelle Beleuchtung 14
5.1 Lichtgestalterische Leitlinien 14
5.2 Zusammenspiel von funktionaler Grundbeleuchtung und dekorativer Beleuchtung 14
5.3 Akzentbeleuchtung für ausgewählte Raumbereiche und Gestaltungselemente 15
5.4 Lichtfarbe, Farbwiedergabe und Lichtwirkung 15
5.5 Dimmbarkeit und Anpassung an unterschiedliche Raumnutzungen 15
5.6 Materialien, Oberflächen und Farbgebung der Leuchten 16
5.7 Energieeffizienz, Wartungsfreundlichkeit und Austauschbarkeit 16
5.8 Technische, sicherheitsrelevante und normgerechte Anforderungen 16
6. Farb- und Materialkonzept 17
6.1 Übergeordnete Gestaltungsphilosophie 17
6.2 Abstimmung von Oberflächen 17
6.3 Kontraste, Orientierung und visuelle Barrierefreiheit 18
6.4 Verbindliche Farbreferenzen, Materialmuster und Oberflächenstandards 18
7. Übergreifende Qualitäts- und Nachhaltigkeitsstandards 19
7.1 Qualitätsanforderungen an Produkte und Materialien 19
7.2 Gebrauchstauglichkeit und Widerstandsfähigkeit 20
7.3 Nachhaltigkeit und umweltverträgliche Materialauswahl 20
7.4 Langlebigkeit, Reparierbarkeit und Ersatzteilverfügbarkeit 21
7.5 Reinigungsfreundlichkeit und laufender Unterhalt 22
7.6 Brand- und Arbeitsschutz sowie technische Anforderungen 22
7.7 Wiederverwendung und ressourcenschonende Beschaffung 23
8. Umsetzung und Dokumentation von Bemusterungen 24
8.1 Umfang der Bemusterung 24
8.2 Dokumentation ausgewählter Produkte und Ausstattungsstandards 24
8.3 Mindestinhalt der Produktdokumentation 24
9. Anlagen 25

Das Heft 06 “Möblierung und Innenausstattung” der Baulichen Standards definiert die Anforderungen an die Gestaltung und Ausstattung der Innenräume der Gebäude der Stadt Lüdenscheid.

Sie gelten für Neubauten, Umbauten, Sanierungen und die Erneuerung der Innenausstattung und schaffen einen einheitlichen gestalterischen Rahmen unter Berücksichtigung der architektonischen Besonderheiten und jeweiligen Nutzungen.

Ziel ist ein wiedererkennbares, zeitgemäßes Erscheinungsbild, das Funktionalität und Aufenthaltsqualität für alle Nutzenden bietet. Die Gestaltung wird auf die jeweilige Raumfunktion abgestimmt.

Die Standards sichern eine durchgängige Gestaltungsqualität und stärken die Identität der Stadt, während sie zugleich bedarfsgerechte individuelle Lösungen ermöglichen.

Das Heft wird durch Anlagen ergänzt, die die jeweiligen nutzungsspezifischen Anforderungen definieren und beschreiben.

1. Allgemeine Grundlagen

Die Ausstattungsrichtlinie verfolgt das Ziel, eine einheitliche, funktionale, wirtschaftliche und gestalterisch hochwertige Innenausstattung der Gebäude der Stadt Lüdenscheid sicherzustellen. Sie berücksichtigt die Anforderungen aller Nutzenden an eine zugängliche und angenehme Umgebung.

Die Richtlinie definiert gestalterische und technische Grundlagen. Sie umfasst insbesondere Einbaumöbel, lose Möbel, dekorative Beleuchtung sowie Farbräume, Materialien und Oberflächen.

Die Richtlinie bildet die Grundlage für Planung, Auswahl, Beschaffung und Umsetzung der Innenausstattung städtischer Gebäude. Sie sichert eine nachvollziehbare, einheitliche Gestaltung über unterschiedliche Gebäude und Nutzungen hinweg und verbindet gestalterische Qualität mit Funktionalität, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit.

1.2 Geltungsbereich für Neubau, Umbau, Sanierung und Modernisierung

Die Richtlinie gilt für Bau- und Ausstattungsmaßnahmen in Gebäuden der Stadt Lüdenscheid: für Neubauten, Umbauten und Erweiterungen ebenso wie für Sanierungen, Modernisierungen, Neueinrichtungen sowie die Erneuerung und Ergänzung vorhandener Möbel, Leuchten und Gestaltungskonzepte.

Bei Neubauten und umfassenden Sanierungen sind die Standards vollständig und frühzeitig zu berücksichtigen. Bei kleineren Maßnahmen ist ihre Anwendung an Umfang, Gebäudesubstanz und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens anzupassen.

Vorhandene Ausstattungen sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben. Ergänzungen und Ersatzbeschaffungenmüssen gestalterisch und qualitativ zum Bestand passen. Gesetzliche, technische, sicherheitsrelevante und vergaberechtliche Anforderungen bleiben vorrangig.

1.3 Gestalterischer Anspruch

Angestrebt wird eine klare, zeitlose Formensprache mit angemessenen Materialien und abgestimmter Farbgestaltung. Maßgeblich sind Klarheit, Wertigkeit, Funktionalität, Nutzerfreundlichkeit, Wiedererkennbarkeit und Wirtschaftlichkeit. Gestalterische Akzente sind gezielt einzusetzen, wenn sie Funktion, Orientierung oder Raumwirkung sinnvoll unterstützen.

1.4 Einheitliches Erscheinungsbild und Gebäudeidentität

Ein übergreifendes Gestaltungskonzept soll die Gebäude als zusammengehörig erkennbar machen und zugleich ihre architektonischen und funktionalen Besonderheiten berücksichtigen. Gemeinsame Grundlage sind abgestimmte Farben und Materialien, wiederkehrende Gestaltungselemente, definierte Möbelqualitäten und einheitliche Anforderungen an dekorative Beleuchtung.

Die Umsetzung orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- Einheitliche Grundgestaltung durch abgestimmte Farben, Materialien, Oberflächen und Gestaltungselemente.
- Wiederkehrende Möbeltypen und Materialkombinationen.
- Berücksichtigung architektonischer, historischer und räumlicher Besonderheiten.
- Nutzungsbezogene Differenzierung.
- Begründete Individualisierung, sofern sie die übergeordneten Standards nicht beeinträchtigt.

1.5 Leitlinien für eine zeitgemäße, nutzerorientierte und funktionale Innenausstattung

Die Innenausstattung orientiert sich an den Bedürfnissen der Nutzenden. Räume sollen verständlich strukturiert, angenehm nutzbar und für unterschiedliche Anforderungen geeignet sein.

Ausstattung und Materialien sind entsprechend der Raumnutzung auszuwählen und so anzuordnen, dass sie Arbeitsabläufe unterstützen, ausreichende Bewegungsflächen sichern und eine zweckmäßige Nutzung ermöglichen.

Farben, Materialien und Akzente sind harmonisch abzustimmen. Dekorative Beleuchtung und besondere Möbelstücke dürfen Funktionalität und Orientierung nicht beeinträchtigen.

Sitz- und Tischhöhen, Bedienbarkeit, Kontraste und Bewegungsflächen sind nutzungs- und anforderungsgerecht zu planen.

Modulare Systeme, mobile Möbel und austauschbare Ausstattungselemente sind zu bevorzugen, wenn sie wechselnde Nutzungen unterstützen und wirtschaftliche Vorteile bieten.

1.6 Berücksichtigung der vorhandenen Architektur und Gebäudesubstanz

Die Innenausstattung ist auf Raumstrukturen, Proportionen, Materialien, Oberflächen und prägende Bauteile abzustimmen. Vorhandene Elemente sind hinsichtlich Erhalt, Integration,

Anpassung oder Ersatz zu prüfen; gestalterische, funktionale, technische und wirtschaftliche Aspekte sind gleichermaßen einzubeziehen.

Neue Möbel, Leuchten und Materialien sind in Maßstab, Farbigkeit, Oberflächenwirkung und Formensprache auf den Bestand abzustimmen. Geeignete vorhandene Ausstattungen sollen weiterverwendet werden.

Technische, brandschutzbezogene und sonstige sicherheitsrelevante Anforderungen haben Vorrang vor rein gestalterischen Überlegungen.

Bei denkmalgeschützten Gebäuden oder Gebäuden mit besonderem architektonischem Charakter können zusätzliche Abstimmungen erforderlich sein.

1.7 Differenzierung zwischen öffentlichen, internen und repräsentativen Bereichen

Für alle Bereiche gelten die übergeordneten Gestaltungsgrundsätze. Die Ausführung richtet sich zusätzlich nach Nutzung, Aufenthaltsqualität, Beanspruchung, Hygiene, Ergonomie und Repräsentationsanforderungen.

Öffentlich zugängliche Bereiche erfordern insbesondere robuste, pflegeleichte Materialien und eine barrierefreie Nutzbarkeit. Ausgewählte Möbel und dekorative Leuchten können als identitätsstiftende Gestaltungselemente eingesetzt werden.

Interne Bereiche sind vorrangig auf Arbeitsqualität, Ergonomie, Konzentration, Kommunikation und Wirtschaftlichkeit auszurichten. Eine ruhige, visuell ausgewogene Gestaltung, langlebige Materialien und flexible Lösungen sollen unterschiedliche Nutzungssituationen unterstützen.

Besondere und repräsentative Bereiche können innerhalb des gemeinsamen Gestaltungskonzeptes eine eigenständige gestalterische Ausprägung erhalten. Möbel, Materialien, Farben und Leuchten sind dabei auf Bedeutung und Nutzung des Raumes abzustimmen. Eine Differenzierung ist zulässig, sofern sie nachvollziehbar begründet ist und die grundlegenden Qualitätsstandards eingehalten werden.

1.8 Planungs-, Abstimmungs- und Freigabeprozesse

Die Richtlinie ist frühzeitig in Bau- und Ausstattungsmaßnahmen einzubeziehen, damit gestalterische Entscheidungen rechtzeitig mit funktionalen, technischen und wirtschaftlichen Anforderungen abgestimmt werden können.

1.8.1 Entwicklung eines Gestaltungs- und Funktionskonzeptes

Bei zusammenhängenden Ausstattungsmaßnahmen ist ein abgestimmtes Gestaltungs- und Funktionskonzept zu erstellen. Es verbindet das Gestaltungskonzept mit den Anforderungen an Nutzung, Arbeitsabläufe, Ergonomie, Barrierefreiheit und technische Integration.

Das Konzept umfasst Gestaltungsidee, Farbkonzept, Materialien und Oberflächen, Auswahl und Anordnung der Möbel, dekorative Beleuchtung sowie die Abstimmung mit der Architektur. Zudem sind Raumaufteilung, Bewegungsflächen, Stauraum, Beleuchtung, Akustik und technische Ausstattung darzustellen. Gestalterische Entscheidungen müssen

die Nutzbarkeit unterstützen und dürfen Arbeitsabläufe oder die sichere Raumnutzung nicht beeinträchtigen.

Der Antrag auf Freigabe eines projektbezogenen Gestaltungskonzepts enthält mindestens folgende Informationen:

- Anlass und Zielsetzung
- Beschreibung der vorgesehenen Gestaltung
- betroffene Räume und Ausstattungselemente
- Darstellung der gestalterischen und funktionalen Vorteile
- Angaben zu Kosten, Folgekosten und Wartungsaufwand
- Nachweise zur technischen und rechtlichen Eignung
- gegebenenfalls Alternativen, die den Standards entsprechen
- Auswirkungen auf spätere Ersatzbeschaffungen

1.8.2 Bemusterung und Freigabe

Farben, Materialien, Oberflächen, Möbel und dekorative Leuchten sind dem Projektumfang entsprechend vor Beschaffung oder Ausführung zu bemustern. Die Muster müssen eine Beurteilung von Farbwirkung, Materialkombination, Oberflächenqualität und Gesamtwirkung im Raum ermöglichen.

1.8.3 Dokumentation und Qualitätssicherung

Wesentliche Gestaltungsentscheidungen sind projektbezogen zu dokumentieren, insbesondere freigegebene Farb- und Materialmuster, Produktbezeichnungen, Leuchtentypen, Möbelspezifikationen und genehmigte Abweichungen.

Nach Abschluss sind die relevanten Informationen für Betrieb, Instandhaltung und Nachbeschaffung bereitzustellen.

2. Einbaumöbel und fest integrierte Ausstattung

Einbaumöbel und fest integrierte Ausstattung prägen das Erscheinungsbild und unterstützen die Nutzung. Sie sollen einheitlich, funktional und gestalterisch abgestimmt sowie langlebig, pflegeleicht, bedarfsgerecht, barrierefrei und wirtschaftlich sein.

Einbaumöbel sollen standardisiert, modular, anpassbar und reparaturfreundlich ausgeführt werden. Sonderlösungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und abzustimmen. Die Standards gelten bei Neu-, Um- und Sanierungsmaßnahmen sowie Erneuerungen, soweit Nutzung und bauliche Gegebenheiten dies zulassen. Brandschutz, Barrierefreiheit, Arbeitsschutz und Unfallverhütung sind nach den geltenden gesetzlichen und technischen Vorgaben zu berücksichtigen. Abweichungen sind sachlich zu begründen und mit der zuständigen Stelle abzustimmen.

2.1 Gestalterische Grundsätze und Vorgaben

Einbaumöbel sind zeitlos, funktional und zurückhaltend zu gestalten. Klare Formen, neutrale Grundfarben, langlebige Materialien sowie einheitliche Griffe und konstruktive

Details sind zu bevorzugen. Überflüssige Verzierungen, unnötige Materialwechsel und aufwendige Sonderlösungen sind zu vermeiden.

Die Gestaltung muss die Nutzung unterstützen; Bewegungsflächen, Erreichbarkeit und Bedienbarkeit dürfen nicht eingeschränkt werden. Denkmalschutz und besondere Architekturqualitäten sind zu berücksichtigen. Die Ausführung richtet sich nach Raumfunktion, Besucherfrequenz, betrieblichen Abläufen und baulichen Voraussetzungen.

2.2 Materialien, Oberflächen und Konstruktion

Materialien und Konstruktionen sind nach Nutzung, Beanspruchung, Reinigungsanforderungen und erwarteter Lebensdauer auszuwählen.

Die Materialien müssen für den Einsatzbereich geeignet sein. In feuchtebelasteten Bereichen sind feuchtebeständige Werkstoffe und geschützte Anschlüsse vorzusehen. Metallbauteile benötigen Korrosionsschutz, Glasbauteile die erforderliche Sicherheitsqualität. Sichtflächen müssen gleichmäßig verarbeitet sein; Fugen, Anschlüsse und Übergänge dauerhaft funktionsfähig und leicht zu reinigen. Holzwerkstoffe und Klebstoffe müssen die einschlägigen Anforderungen erfüllen.

Konstruktionen sollen den Austausch einzelner Verschleiß- und Schadteile ermöglichen. Lösbare Schraub- und Steckverbindungen sind, soweit technisch sinnvoll, dauerhaft verklebten oder unlösbaren Verbindungen vorzuziehen.

Ressourcenschonende Materialien sowie nachvollziehbare Produkt- und Umweltinformationen sind zu bevorzugen; die langfristige Ersatzteilversorgung ist zu berücksichtigen.

2.3 Kanten, Griffe, Beschläge und sichtbare Details

Kanten, Griffe, Beschläge und Befestigungen beeinflussen Sicherheit, Gebrauchstauglichkeit, Haltbarkeit und gestalterische Einheitlichkeit.

Sichtbare Kanten müssen sauber, stoßfest und frei von scharfen Stellen oder Graten sein.

Griffe müssen gut erreichbar, sicher und mit angemessenem Kraftaufwand bedienbar sein. Geeignete barrierefreie Griffsysteme sind vorzusehen.

Scharniere, Auszüge, Schließsysteme und weitere bewegliche Bauteile müssen der erwarteten Nutzungsfrequenz entsprechen. Marktgängige, austauschbare Komponenten sind zu bevorzugen.

Abschließbare Möbel benötigen geeignete Schließsysteme; bei größeren Anlagen ist ein abgestimmtes Schließkonzept vorzusehen.

Befestigungen müssen dauerhaft tragfähig und für Wartungs- und Reparaturarbeiten möglichst zugänglich sein.

Sichtbare Verbindungen und Abdeckungen sind handwerklich sauber auszuführen.

Griffe und Beschläge sollen innerhalb zusammenhängender Ausstattungsbereiche einheitlich gestaltet sein.

In stark frequentierten Bereichen sind besonders robuste, bei Bedarf vandalismusresistente Komponenten einzusetzen. Bewegliche Bauteile müssen nachstellbar und austauschbar sein. Schubladen sind mit Softclose-Mechanik auszuführen.

2.4 Farbgebung und Oberflächenbeschaffenheit

Farbgebung und Oberflächen sind mit Bodenbelägen, Wand- und Deckenflächen, Türen, Beschilderung und Beleuchtung abzustimmen. Sie sollen Orientierung unterstützen und wirtschaftlich zu reinigen sein.

Die Gestaltung ist mit Bodenbelägen, Wand- und Deckenflächen, Türen, Beschilderung und Beleuchtung zu koordinieren.

Oberflächen müssen kratz-, abrieb- und reinigungsbeständig sein. Matte oder seidenmatte Ausführungen sind grundsätzlich zu bevorzugen.

Farb- und Helligkeitskontraste sind zur Orientierung und barrierefreien Erkennbarkeit einzusetzen.

2.5 Robustheit, Reparaturfähigkeit und Lebensdauer

Einbaumöbel und fest integrierte Ausstattung sind entsprechend der erwarteten Nutzungsintensität auszulegen. In stark frequentierten Bereichen sind besonders belastbare Konstruktionen, Oberflächen und Beschläge vorzusehen.

Bauteile sind ausreichend zu dimensionieren und dauerhaft zu befestigen. Verschleißteile und beschädigte Komponenten müssen mit vertretbarem Aufwand austauschbar sein. Bewegliche Bauteile sind nutzungsgerecht und bei Bedarf nachstellbar auszuführen. Wartung und Reparatur müssen ohne unverhältnismäßige Eingriffe in angrenzende Bauteile möglich sein.

Vor Ausschreibungen ist zu prüfen, ob standardisierte Produkte die Anforderungen erfüllen. Sonderanfertigungen sind nur vorzusehen, wenn marktgängige Lösungen funktionale, technische oder gestalterische Anforderungen nicht ausreichend erfüllen.

2.6 Barrierefreiheit, Ergonomie und nutzungsgerechte Gestaltung

Einbaumöbel und fest integrierte Ausstattung müssen sicher, selbstständig und komfortabel nutzbar sein. Unterschiedliche körperliche, sensorische und altersbedingte Voraussetzungen sind zu berücksichtigen.

Maßgeblich sind die geltenden gesetzlichen Vorgaben und technischen Regelwerke.

Ablagen, Griffe und Bedienelemente sind gut erreichbar anzuordnen. Bewegungs-, Bedien- und Rangierflächen müssen frei bleiben; Arbeits- und Bedienflächen sind bei Bedarf unterfahrbar auszuführen.

Arbeitsflächen und Möbel müssen den ergonomischen Anforderungen der jeweiligen Nutzung entsprechen.

Häufig benötigte und schwere Gegenstände sind in ergonomisch günstigen Höhen aufzubewahren; individuelle technische Unterstützungssysteme sind frühzeitig in die Planung einzubeziehen.

Türen, Auszüge und Griffe müssen mit angemessenem Kraftaufwand bedienbar sein. Kontrastreiche Gestaltung verbessert die Erkennbarkeit von Möbeln, Kanten und Bedienelementen.

Service- und Beratungsmöbel müssen die Kommunikation im Sitzen ermöglichen. Höhen, Unterfahrmöglichkeiten und Bewegungsflächen sind gemäß den geltenden Anforderungen zu bemessen.

Fest eingebaute Möbel dürfen notwendige Anpassungen nicht behindern.

3. Lose Möbel und bewegliche Ausstattung

Lose Möbel unterstützen den Gebrauch, flexible Raumkonzepte und die Aufenthaltsqualität für die Nutzenden. Ziel ist eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche, gestalterisch abgestimmte Möblierung.

Ziel dieses Standards ist eine bedarfsgerechte, wirtschaftliche und gestalterisch abgestimmte Möblierung.

Auswahl und Anordnung richten sich nach Nutzungszweck, räumlichen Gegebenheiten sowie geltenden gesetzlichen und technischen Anforderungen. Maßgeblich sind Funktionalität, Ergonomie, Sicherheit, Barrierefreiheit, Gestaltungsqualität, Langlebigkeit und Nachhaltigkeit.

Die Beschaffung erfolgt bedarfsgerecht unter Beachtung der Vergabe-, Haushalts- und Arbeitsschutzvorgaben. Vorhandene Möbel sind einzubeziehen, sofern sie hygienisch, technisch und funktional geeignet sind. Neu zu beschaffen ist, wenn notwendige ergonomische, sicherheitstechnische oder funktionale Anforderungen nicht mehr erfüllt werden.

3.1 Gestaltungsgrundsätze und Auswahlkriterien

Abmessungen, Materialien, Konstruktion und Ausstattung der Möbel sind auf Einsatzzweck, Nutzerzahl und Beanspruchung abzustimmen. Die Anordnung muss ausreichende Bewegungs-, Bedienungs- und Verkehrsflächen gewährleisten.

Konstruktion und Verarbeitung müssen der Nutzung entsprechen. Kippgefahren, scharfe Kanten, hervorstehende Bauteile und instabile Konstruktionen sind unzulässig. Bei häufig wechselnden Raumkonfigurationen sind mobile, stapelbare, klappbare oder modulare Möbel vorzusehen, sofern Stabilität, Ergonomie und Sicherheit gewährleistet bleiben.

Die Möblierung ist innerhalb definierter Produkt- und Materialgruppen zu standardisieren.

Bei größeren Beschaffungen sind geeignete Produkte anhand von Produktdatenblättern, Mustern und praktischen Erprobungen zu bewerten.

Bei vergleichbarer Eignung sind Möbel zu bevorzugen, die sich ergänzen, reparieren und langfristig nachbeschaffen lassen.

3.2 Materialien, Gestelle, Oberflächen und Polsterqualitäten

Materialien und Konstruktionen sind auf Nutzungsintensität, Hygieneanforderungen und Pflegeverfahren abzustimmen. Gestelle und tragende Bauteile müssen stabil sein;

Metalloberflächen sind vor Korrosion und Verschleiß zu schützen. Tisch- und Schrankoberflächen müssen abriebfest, pflegegeeignet und widerstandsfähig gegenüber üblichen Beanspruchungen sein.

Polster und Bezüge müssen der jeweiligen Nutzung entsprechen. In stark frequentierten Bereichen sind strapazierfähige, reinigungsgeeignete Materialien vorzusehen. Besondere Hygiene- oder Infektionsschutzanforderungen sind bei Materialwahl und Pflegeverfahren zu berücksichtigen.

Belastbarkeit, Standsicherheit, Abrieb-, Kratz- und Stoßfestigkeit sowie geltende Sicherheits- und Umweltanforderungen sind zu beachten. Reparaturfähige Konstruktionen und austauschbare Bauteile oder Bezüge sind bei vergleichbarer Eignung und Wirtschaftlichkeit zu bevorzugen.

3.3 Farbgebung und gestalterische Abstimmung der Möblierung

Möbel sind gestalterisch auf die Architektur und die fest integrierte Ausstattung abzustimmen.

Möbeloberflächen sind auf Bodenbeläge, Wandfarben, Türen, Einbauten und Beleuchtung abzustimmen. Innerhalb zusammenhängender Bereiche ist eine einheitliche Material- und Farbwahl anzustreben.

Unterschiedliche Möbeltypen müssen harmonieren, ohne dass sämtliche Möbel identisch sein müssen.

Innerhalb einer abgestimmten Palette können Varianten für unterschiedliche Gebäude- und Raumtypen vorgesehen werden.

Bei größeren Möblierungsmaßnahmen sind freigegebene Farben, Oberflächen und Bezugsstoffe für spätere Beschaffungen zu dokumentieren.

3.4 Modularität, Austauschbarkeit und Nachbeschaffung

Lose Möbel sind so auszuwählen, dass sie bei veränderten Anforderungen ergänzt, umgestellt, repariert oder ersetzt werden können.

Tischsysteme, Regale und Stauraummöbel sollen erweiterbar oder kombinierbar sein. Rollen, Beschläge, Gleiter und Polsterbezüge müssen einzeln austauschbar sein. Bei größeren Beschaffungen ist die langfristige Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Ergänzungsprodukten zu berücksichtigen.

Produktbezeichnungen, Abmessungen, Materialien und Farbvarianten häufig nachbeschaffter Möbel sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Zahl funktional gleichwertiger Produktvarianten ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Bei Ersatzbeschaffungen ist zu prüfen, ob vorhandene Möbel weiterverwendet oder durch kompatible Komponenten ergänzt werden können. Nachbeschaffungen sollen innerhalb bestehender Standardprogramme erfolgen. Sind Produkte nicht mehr verfügbar, sind Nachfolgemodelle hinsichtlich Funktion, Qualität, Abmessungen und Gestaltung zu prüfen. Veränderte Nutzungen und Raumbelegungen sind bei größeren Maßnahmen mitzudenken;

modulare Möbel können Umstrukturierungen erleichtern und vollständige Neuausstattungen vermeiden.

3.5 Anforderungen an Ergonomie, Pflege und Langlebigkeit

Die Möblierung muss eine sichere und ergonomische Nutzung ermöglichen. Anforderungen sind entsprechend Möbelart und Nutzungsintensität festzulegen.

Oberflächen, Polster und Gestelle müssen mit den vorgesehenen Reinigungsverfahren wirtschaftlich und materialgerecht gepflegt werden können. Herstellerangaben sind zu beachten; für empfindliche Oberflächen und Polsterstoffe müssen geeignete Reinigungsmethoden verfügbar sein. In Bereichen mit erhöhten Hygieneanforderungen sind Materialien und Pflegeverfahren entsprechend abzustimmen.

Möbel müssen für die vorgesehene Beanspruchung ausgelegt sein. Konstruktion, Materialqualität und Verarbeitung müssen eine dauerhafte Nutzung unterstützen; die allgemeine Wirtschaftlichkeitsbewertung erfolgt nach Abschnitt 7.4.

3.6 Nachhaltigkeit und Wiederverwendung

Die Wiederverwendung vorhandener Möbel ist frühzeitig auf funktionale, hygienische und gestalterische Eignung zu prüfen. Nicht mehr verwendbare Möbel sind unter Beachtung der geltenden rechtlichen Vorgaben ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen.

4. Blendschutz, Sichtschutz und Verdunkelung

Blendschutz-, Sichtschutz- und Verdunkelungssysteme sichern geeignete Lichtverhältnisse, schützen vor unerwünschten Einblicken und regulieren den Tageslichteinfall.

Planung und Auswahl berücksichtigen Raumnutzung, Arbeitsplatzanforderungen, Gebäudeausrichtung, Fensterflächen und Architektur. Maßgeblich sind Funktionalität, Bedienkomfort, Barrierefreiheit, Wartungsfreundlichkeit, Langlebigkeit, Wirtschaftlichkeit und eine abgestimmte Gestaltung.

4.1 Funktionale Anforderungen

Der Blendschutz dient der Begrenzung störender Blendungen und Reflexionen.

Der Sichtschutz gewährleistet den Schutz vor unerwünschten Einblicken.

Die Verdunkelung ermöglicht eine weitgehende Reduzierung des Tageslichteinfalls.

Die Funktionen können durch kombinierte oder getrennte Systeme erfüllt werden. Die Auswahl richtet sich nach Raumnutzung, erforderlicher Schutzwirkung und baulichen Gegebenheiten.

4.2 Gestalterische Anforderungen

Blendschutz-, Sichtschutz- und Verdunkelungssysteme sind in Farbe, Material, Transparenz und Ausführung auf das Farb- und Materialkonzept des Gebäudes abzustimmen.

Zurückhaltende, zeitlose und pflegeleichte Lösungen sind zu bevorzugen. Stoffe und Oberflächen müssen hinsichtlich Lichtdurchlässigkeit, Reflexionsverhalten, Farbwirkung und Reinigungsfähigkeit für den Einsatz geeignet sein.

Innerhalb eines Raumes und zusammengehöriger Raumgruppen ist ein einheitliches Erscheinungsbild anzustreben.

4.3 Systemauswahl und technische Ausführung

Je nach Raumnutzung und baulicher Situation kommen insbesondere folgende Systeme infrage:

- innenliegende Rollos und textile Behänge
- verstellbare Lamellenanlagen und Flächenvorhänge
- geeignete Plissee- oder vergleichbare Systeme
- außenliegende Sonnen- und Blendschutzsysteme
- kombinierte Lösungen für Blendschutz und Verdunkelung

Fensterkonstruktion, Befestigungsmöglichkeiten, Bedienbarkeit, Schutzwirkung und die Verträglichkeit mit Fenstergriffen, Lüftungsflügeln, Heizkörpern und technischen Einbauten sind zu berücksichtigen.

Blendschutzsysteme müssen eine bedarfsgerechte Regulierung ermöglichen. Tageslichtversorgung und Sichtverbindung nach außen dürfen nicht unnötig beeinträchtigt werden.

4.4 Brandschutzanforderungen

Die Systeme müssen die für Gebäude und Einbauort geltenden bauordnungsrechtlichen und brandschutztechnischen Anforderungen erfüllen. Maßgeblich sind das genehmigte Brandschutzkonzept, die baulichen Gegebenheiten und die Anforderungen an Materialien und Bauteile.

Bei der Planung und Auswahl sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Brandverhalten der Materialien: Stoffe, Beschichtungen, Lamellen, Trägermaterialien und weitere Systembestandteile müssen für ihren vorgesehenen Einsatz geeignet sein. Erforderliche Nachweise zum Brandverhalten sind vor der Freigabe vorzulegen.
- Flucht- und Rettungswege: Anlagen dürfen Fluchtwege, notwendige Flure, Ausgänge und deren Kennzeichnung nicht beeinträchtigen. Bedienketten, Zugvorrichtungen und andere Bauteile dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen oder Hindernisse verursachen.
- Brandschutzeinrichtungen: Feuerlöscher, Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie sonstige Brandschutzeinrichtungen müssen zugänglich und funktionsfähig bleiben.
- Rauchableitung und Lüftung: Die Bedienung von Fenstern sowie gegebenenfalls erforderlichen Rauchableitungs- und Lüftungseinrichtungen darf durch die Systeme nicht behindert werden.

- Besondere Gebäudebereiche: In Foyers, notwendigen Fluren, Treppenräumen und sonstigen brandschutztechnisch sensiblen Bereichen ist die Zulässigkeit textiler Behänge und anderer Anlagen gesondert zu prüfen.

Die erforderliche Baustoff- oder Produktklassifizierung richtet sich nach Einbauort und geltenden Anforderungen; eine pauschale Einstufung für alle Räume wird nicht vorgegeben.

Die brandschutztechnische Eignung ist durch Produktunterlagen, Klassifizierungsberichte oder andere erforderliche Nachweise zu belegen. Bei Unklarheiten sind die zuständige Brandschutzplanung oder die zuständige Stelle der Stadt Lüdenscheid einzubeziehen. Die Freigabe erfolgt vor Bestellung und Montage.

4.5 Bedienung und Steuerung

Die Bedienung muss einfach, verständlich und sicher sein. Manuelle Bedienelemente sind gut erreichbar und barrierefrei anzuordnen.

Motorisierte oder zentral gesteuerte Systeme kommen insbesondere bei großen Fensterflächen, schwer zugänglichen Fenstern oder entsprechendem funktionalem Bedarf infrage. Investitions-, Betriebs- und Wartungskosten sind dabei zu berücksichtigen.

Automatisierte Anlagen sind mit der Gebäudeautomation abzustimmen und müssen erforderliche manuelle Eingriffe ermöglichen. Brandschutzrelevante Funktionen dürfen durch Steuerung und Bedienung der Sonnenschutzanlage nicht beeinträchtigt werden.

4.6 Qualität, Nachhaltigkeit und Instandhaltung

Die Systeme müssen für die vorgesehene Nutzungsintensität geeignet und wartungsarm sein. Materialien und Bauteile sollen sich einfach reinigen lassen; Verschleißteile und Bedienkomponenten müssen austauschbar sein.

Reparaturfähigkeit, Ersatzteil- und Produktverfügbarkeit sowie spätere Nachrüstbarkeit sind zu berücksichtigen. Bestehende Anlagen sind bei Umbau und Ersatz auf weitere Verwendbarkeit zu prüfen, sofern sie funktionale, technische, gestalterische und brandschutztechnische Anforderungen erfüllen.

4.7 Planung und Abstimmung

Blendschutz-, Sichtschutz- und Verdunkelungssysteme sind frühzeitig mit Architektur, Fensterplanung, Beleuchtung, Möblierung und gegebenenfalls Gebäudeautomation abzustimmen.

Bei Neubauten und umfassenden Sanierungen ist zu prüfen, ob außenliegende Systeme bauphysikalische und energetische Vorteile gegenüber innenliegenden Lösungen bieten. Dabei sind Fassadengestaltung, sommerlicher Wärmeschutz, Wartung und bauliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Abweichungen von den Gestaltungsstandards sind sachlich zu begründen und mit der zuständigen Stelle der Stadt Lüdenscheid abzustimmen.

4.8 Dokumentation und Freigabe

Produkttyp, Hersteller, Material, Farbe, Abmessungen, Bedienungsart und relevante technische Eigenschaften sind zu dokumentieren. Erforderliche Nachweise zum Brandverhalten sowie Pflege- und Wartungshinweise sind bereitzustellen.

Bei größeren Projekten sind Muster und Bemusterungsergebnisse vor der verbindlichen Festlegung freizugeben. Die Freigabe berücksichtigt gestalterische, funktionale und brandschutztechnische Eignung.

5. Dekorative und individuelle Beleuchtung

Dekorative Beleuchtung ergänzt die funktionale Innenraumbeleuchtung, unterstützt die Architektur und Orientierung und trägt zur Aufenthaltsqualität bei.

Auswahl und Anordnung der Leuchten sind auf Architektur, Möblierung, Farb- und Materialgestaltung sowie Raumnutzung abzustimmen.

Für Neubauten, Umbauten, Sanierungen und Erneuerungen gelten die nachfolgenden Grundsätze. Die Ausführung richtet sich nach Raumnutzung, Architektur und technischen Rahmenbedingungen; Gestaltung, Energieeffizienz, Wirtschaftlichkeit, Wartungsfreundlichkeit und Langlebigkeit sind gemeinsam zu berücksichtigen. Bei vergleichbarer Eignung sind reparaturfähige und standardisierte Produkte zu bevorzugen.

5.1 Lichtgestalterische Leitlinien

Leuchten sind hinsichtlich Form, Material, Farbgebung, Lichtwirkung und Abmessungen auf Raum, Architektur, Möblierung und Nutzung abzustimmen. Die Beleuchtung soll eine angenehme, orientierungsunterstützende und nutzungsgerechte Raumwirkung schaffen.

In zusammenhängenden Gebäudebereichen sind abgestimmte Leuchtenfamilien und Materialien zu verwenden; ausgewählte Bereiche können gezielt hervorgehoben werden.

Dekorative Leuchten sind einzusetzen, wenn sie einen funktionalen oder gestalterischen Mehrwert bieten. Sonderlösungen für historische, denkmalgeschützte oder architektonisch prägende Bereiche sind mit technischen Anforderungen und Gestaltungskonzept abzustimmen.

5.2 Zusammenspiel von funktionaler Grundbeleuchtung und dekorativer Beleuchtung

Funktionale Grundbeleuchtung gewährleistet die erforderlichen Sehbedingungen und eine sichere Raumnutzung. Dekorative Beleuchtung ergänzt sie um gestalterische, atmosphärische und orientierende Aspekte. Beide sind gemeinsam zu planen.

Die Grundbeleuchtung muss Anforderungen an Beleuchtungsstärke, Gleichmäßigkeit, Blendungsbegrenzung und Farbwiedergabe erfüllen. Dekorative Leuchten dürfen Sehaufgaben, Arbeitsflächen, Monitore, Präsentationsflächen und Verkehrswege nicht beeinträchtigen.

5.3 Akzentbeleuchtung für ausgewählte Raumbereiche und Gestaltungselemente

Auswahl und Anordnung von Pendel- und Deckenleuchten sind auf Raumproportionen, Deckenhöhe, Möblierung und Nutzung abzustimmen.

Montagehöhe und Positionierung müssen ausreichende Durchgangshöhen, sichere Sichtbeziehungen und gefahrlose Nutzung gewährleisten. Die Lichtverteilung soll eine angenehme Atmosphäre und ausreichende Helligkeit schaffen. Reinigung und Wartung müssen sicher möglich sein.

Steh- und Tischleuchten können Bereiche ergänzend und bedarfsgerecht beleuchten.

Sie müssen standsicher, leicht bedienbar und blendarm sein.

Anschlussleitungen sind stolperfrei und vor Beschädigung geschützt zu führen. Reinigung, Wartung und der Austausch von Leuchtmitteln oder Modulen sollen einfach möglich sein.

Eine begrenzte Auswahl standardisierter Leuchtentypen erleichtert Gestaltung, Wartung und Ersatzbeschaffung.

Akzentbeleuchtung hebt ausgewählte Bereiche, architektonische Details, Wandflächen sowie Präsentations- und Aufenthaltszonen hervor. Sie unterstützt Orientierung und Raumgliederung und ist auf Raumfunktion und Beleuchtungskonzept abzustimmen.

Befestigungen und Leitungsführungen müssen sicher und wartungsfreundlich sein.

Die Steuerung erfolgt getrennt von der Grundbeleuchtung.

5.4 Lichtfarbe, Farbwiedergabe und Lichtwirkung

In zusammenhängenden Bereichen ist eine einheitliche Lichtfarbe anzustreben. Als Planungsorientierung kommen 3.000 bis 4.000 Kelvin infrage; die Auswahl richtet sich nach Raumnutzung und Gestaltung. Die Farbwiedergabe muss für den Einsatz geeignet sein; auffällige Farbunterschiede zwischen benachbarten Leuchten sind zu vermeiden.

Die Lichtwirkung ist zusammen mit Tageslicht, Wandfarben, Bodenbelägen und Möbeloberflächen zu beurteilen. Bemusterungen erfolgen unter vergleichbaren Lichtbedingungen. Direktes und indirektes Licht sind nutzungsgerecht zu kombinieren; die geltenden Anforderungen an Sehaufgaben und visuelle Ergonomie bleiben verbindlich.

5.5 Dimmbarkeit und Anpassung an unterschiedliche Raumnutzungen

Dekorative Beleuchtung soll dimmbar und an unterschiedliche Raumnutzungen anpassbar sein, wenn dies funktional, gestalterisch oder energetisch vorteilhaft ist. In multifunktionalen Räumen können Beleuchtungsszenen vorgesehen werden; Grundbeleuchtung und sichere Raumnutzung müssen gewährleistet bleiben.

Leuchten, Betriebsgeräte und Steuerungen müssen kompatibel sein. Bedienelemente müssen gut erreichbar und einfach bedienbar sein. Die Steuerung ist mit der Elektroplanung und gegebenenfalls der Gebäudeautomation abzustimmen. Dimmfunktionen und Beleuchtungsszenen sind bei der Abnahme zu prüfen.

5.6 Materialien, Oberflächen und Farbgebung der Leuchten

Materialien und Oberflächen sind entsprechend Raumnutzung und Beanspruchung hinsichtlich Haltbarkeit, Reinigung und Wartung auszuwählen. Gehäuse, Beschichtungen sowie Glas- und Kunststoffbauteile müssen für die zu erwartende mechanische und thermische Beanspruchung geeignet sein.

Befestigungs- und Anschlusselemente sind gestalterisch abzustimmen. In zusammenhängenden Bereichen sollen Material, Oberfläche und Farbgebung einheitlich sein und der festgelegten Farb- und Materialpalette entsprechen. Funktional oder architektonisch begründete Abweichungen sind möglich.

Ersatzteile müssen technisch und optisch zur vorhandenen Ausführung passen. Bei individuellen Leuchten sind wesentliche Material- und Oberflächenangaben zu dokumentieren.

5.7 Energieeffizienz, Wartungsfreundlichkeit und Austauschbarkeit

Dekorative Leuchten sind energieeffizient und langlebig sowie unter Berücksichtigung von Wartungsaufwand, Ersatzteilverfügbarkeit und Lebenszykluskosten auszuwählen. LED-Leuchten sind grundsätzlich zu bevorzugen. Lichtquellen, Betriebsgeräte und Steuerungskomponenten sollen möglichst austauschbar und technisch kompatibel sein.

Wartungszugänglichkeit und Demontage sind bereits bei der Planung zu berücksichtigen, insbesondere bei hohen oder schwer zugänglichen Leuchten. Aufwendige Sonderkonstruktionen mit unverhältnismäßigem Instandhaltungsaufwand sind möglichst zu vermeiden.

Die Wirtschaftlichkeit umfasst Anschaffung, Energieverbrauch, Lebensdauer, Reinigung, Wartung und Austausch. Bei besonderen Leuchten sind technische Komponenten und Ersatzteile zu dokumentieren; eine zentrale Übersicht der Leuchtentypen erleichtert Wartung, Reparatur und Ersatzbeschaffung.

5.8 Technische, sicherheitsrelevante und normgerechte Anforderungen

Dekorative Leuchten müssen den geltenden gesetzlichen, technischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen entsprechen, insbesondere hinsichtlich elektrischem Schutz, Brandschutz, Montage und sicherem Betrieb.

Leuchten, Befestigungen und Anschlüsse müssen für die baulichen Gegebenheiten und die vorgesehene Nutzung geeignet sein. Montage, Anschluss und Prüfung sind durch qualifizierte Fachkräfte auszuführen. Erforderliche Prüfungen und Nachweise sind zu dokumentieren.

Besondere Anforderungen, etwa in historischen Gebäuden oder Bereichen mit erhöhten Brandschutzanforderungen, sind frühzeitig abzustimmen.

6. Farb- und Materialkonzept

Das Farb- und Materialkonzept bildet die gestalterische Grundlage für die Innenausstattung der Gebäude der Stadt Lüdenscheid. Es schafft ein einheitliches, funktionales und langfristig tragfähiges Erscheinungsbild und berücksichtigt zugleich die unterschiedlichen Anforderungen der Fachbereiche.

Die Vorgaben gelten für Empfangs-, Warte-, Büro-, Besprechungs- und Verkehrsbereiche sowie für Einbaumöbel, lose Möbel, dekorative Leuchten, Blendschutz, Verdunkelungen und Wand- und Bodenflächen.

Neben der Gestaltung sind Dauerhaftigkeit, Reinigungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

6.1 Übergeordnete Gestaltungsphilosophie

Wenige dezente Basisfarben bilden die Grundlage sämtlicher Gestaltung. Primärfarben bilden die vorrangigen Akzentfarben; Sekundärfarben werden zurückhaltend zur räumlichen Gliederung, Hervorhebung und Orientierung eingesetzt.

Die Farbwahl ist auf Raumnutzung, Beleuchtung, Architektur und Materialien abzustimmen.

Bei Farbkombinationen sind ausgewogene Helligkeits- und Sättigungsunterschiede sowie Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Kontraste sollen nachvollziehbar sein und Funktionsbereiche bei Bedarf kenntlich machen. Akzentfarben sind vorzugsweise über austauschbare Elemente einzusetzen, damit spätere Anpassungen ohne grundlegende Überarbeitung des Farbkonzepts möglich sind.

Verbindliche Farbtöne und Materialausführungen sind anhand von Mustern festzulegen und in einem zentralen Farb- und Materialkatalog zu dokumentieren.

Die Innenraumgestaltung soll die Außenwahrnehmung der Stadt unterstützen und eine angenehme Arbeitsumgebung schaffen.

Es sind langlebige, reparaturfähige, emissionsarme und ressourcenschonende Produkte einzusetzen. Standardisierte Materialien und Oberflächen erleichtern Reinigung, Instandhaltung, Ersatzbeschaffung und spätere Erweiterungen.

Individuelle Gestaltungslösungen sind zulässig, wenn Architektur, Raumnutzung oder besondere funktionale Anforderungen sie begründen. Sie müssen sich in das übergeordnete Konzept einfügen und dessen Einheitlichkeit wahren.

6.2 Abstimmung von Oberflächen

Materialgruppen sind hinsichtlich Farbe, Struktur und Glanzgrad aufeinander abzustimmen. Ein ruhiges, hochwertiges Erscheinungsbild soll mit möglichst wenigen unterschiedlichen Oberflächen erreicht werden.

Unterschiedliche Dekore dürfen nur kombiniert werden, wenn Farbigkeit und Helligkeit aufeinander abgestimmt sind. Unterschiedliche Holzdekore werden nicht miteinander kombiniert.

Metalloberflächen an Gestellen, Griffen, Beschlägen und Profilen sind auf wenige Standardausführungen zu begrenzen. Matte oder fein strukturierte Oberflächen sind glänzenden Varianten vorzuziehen.

Glasflächen können räumliche Offenheit schaffen. Transparente, satinierte oder blickmindernde Ausführungen sind nutzungsgerecht auszuwählen. Glastüren und transparente Trennwände müssen durch geeignete barrierefreie Markierungen ausreichend erkennbar sein.

Kunststoffoberflächen und beschichtete Platten sollen langlebig, pflegeleicht und beanspruchungsgerecht sein. Farbabweichungen zwischen Bauteilen derselben Farbgruppe sind vor Freigabe anhand von Mustern zu prüfen.

Materialwechsel müssen eine nachvollziehbare funktionale oder gestalterische Aufgabe erfüllen. Unnötige Kombinationen unterschiedlicher Dekore und Oberflächen sind zu vermeiden.

Bei Boden- und Wandmaterialien sind Abriebfestigkeit, Reinigungsfähigkeit, Rutschhemmung und Reparierbarkeit zu berücksichtigen. Farb- und Materialwechsel dürfen keine visuellen Eindrücke erzeugen, die als Stufe, Vertiefung oder Hindernis fehlinterpretiert werden könnten.

6.3 Kontraste, Orientierung und visuelle Barrierefreiheit

Die Farbgestaltung unterstützt die barrierefreie Orientierung, indem räumliche Grenzen, Türen, Handläufe, Bedienelemente und wichtige Funktionsbereiche erkennbar werden. Entscheidend ist insbesondere der Helligkeitsunterschied zwischen benachbarten Oberflächen.

Türen, Türzargen, Handläufe und relevante Bedienelemente sollen sich ihrer Funktion entsprechend ausreichend vom Hintergrund abheben.

Farbe allein genügt nicht zur Vermittlung wichtiger Informationen. Wo erforderlich, sind Beschriftungen, Symbole oder taktile Elemente vorzusehen. Bodenbeläge dürfen keine starken Muster oder abrupten Farbwechsel aufweisen, die die Wahrnehmung von Wegen und Höhenunterschieden erschweren. Orientierungselemente sind innerhalb eines Gebäudes einheitlich und wiedererkennbar zu gestalten.

Die Farbgestaltung ist mit Beschilderung, Beleuchtung, räumlicher Anordnung sowie taktilen und akustischen Orientierungshilfen abzustimmen. Für Kontrastanforderungen gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen und technischen Regelwerke; erforderliche Werte sind mit geeigneten Verfahren zu prüfen und zu dokumentieren.

6.4 Verbindliche Farbreferenzen, Materialmuster und Oberflächenstandards

Damit das Farb- und Materialkonzept in Ausschreibung, Beschaffung, Ausführung und Nachbestellung einheitlich umgesetzt wird, sind freigegebene Farben und Oberflächen durch eindeutige Referenzen zu definieren.

Ausschreibungen müssen diese Referenzen eindeutig benennen. Produktwechsel und gleichwertige Alternativen sind vor Ausführung hinsichtlich Gestaltung, technischer Eignung, Pflege, Wirtschaftlichkeit und Verfügbarkeit zu prüfen.

7. Übergreifende Qualitäts- und Nachhaltigkeitsstandards

Die übergreifenden Qualitäts- und Nachhaltigkeitsstandards definieren die grundlegenden Anforderungen an Produkte, Materialien und Ausstattungsgegenstände für die Innenausstattung der Gebäude der Stadt Lüdenscheid. Sie gelten raumübergreifend und ergänzen die Vorgaben zur Gestaltung, Möblierung, Beleuchtung und funktionalen Ausstattung.

Ziel ist eine dauerhaft hohe Ausstattungsqualität unter Berücksichtigung ökologischer Verantwortung, Gesundheit, Wirtschaftlichkeit und eines effizienten Gebäudebetriebs. Bei der Auswahl sind neben Anschaffungskosten auch Nutzungsdauer, Wartung, Reparaturfähigkeit und Verwertungsmöglichkeiten am Nutzungsende einzubeziehen.

Die Standards gelten für Neubau-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen sowie Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen. Sie sind von der Bedarfsermittlung und Planung über Ausschreibung, Vergabe und Ausführung bis zur späteren Bewirtschaftung zu berücksichtigen.

7.1 Qualitätsanforderungen an Produkte und Materialien

Alle Produkte und Materialien müssen eine dem Einsatzbereich angemessene Qualität aufweisen. Maßgeblich sind Funktionalität, Verarbeitung, Materialbeständigkeit, Sicherheit, Pflegeeigenschaften und Eignung für die vorgesehene Nutzungsintensität.

Qualität ist anhand nachvollziehbarer und überprüfbarer Kriterien zu bewerten. Allgemeine Angaben wie „hochwertig“, „robust“ oder „nachhaltig“ reichen nicht aus; Anforderungen sind konkret in Leistungsbeschreibungen, technischen Spezifikationen und Abnahmekriterien festzulegen.

Für Produkte und Materialien sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- fachgerechte Verarbeitung und gleichbleibende Produktqualität,
- geeignete Materialstärken, Verbindungen und Befestigungssysteme,
- Beständigkeit gegenüber der im Alltag zu erwartenden Beanspruchung,
- geeignete Oberflächen hinsichtlich Abrieb, Kratzern, Feuchtigkeit und Verschmutzung,
- gesundheitliche Unbedenklichkeit und möglichst geringe Emissionen,
- einfache Reinigung und wirtschaftliche Instandhaltung,
- Verfügbarkeit von Ersatzteilen und ergänzenden Komponenten,
- Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und technischen Anforderungen,
- nachvollziehbare Produkt- und Herstellerinformationen.

Herstellerangaben, technische Datenblätter, Pflegehinweise sowie erforderliche Konformitäts- und Prüfunterlagen sind vorzulegen.

Bei gestalterisch oder technisch prägenden Produkten sollen Muster, Referenzflächen oder Vorführungen zur Beurteilung von Qualität und Eignung eingesetzt werden. Die Freigabe ist bei Bedarf nachvollziehbar zu dokumentieren.

7.2 Gebrauchstauglichkeit und Widerstandsfähigkeit

Produkte und Materialien müssen für die tatsächliche Nutzung sowie die damit verbundenen Reinigungs- und Wartungsarbeiten geeignet sein.

Gebrauchstauglichkeit umfasst Funktion, Bedienbarkeit, Stabilität, Komfort und Anpassungsfähigkeit. Ein Produkt muss die alltäglichen Arbeitsabläufe unterstützen und sich im vorgesehenen Einsatz bewähren.

Bei der Auswahl sind unter anderem folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Häufigkeit und Dauer der Nutzung,
- Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer,
- mechanische Belastung und Stoßbeanspruchung,
- mögliche Verschmutzung und Feuchtigkeit,
- Kontakt mit Reinigungs- und Pflegemitteln,
- erforderliche Beweglichkeit oder Umstellbarkeit,
- Belastung durch technische Geräte und Arbeitsmittel,
- besondere Anforderungen in publikumsintensiven Bereichen.

7.3 Nachhaltigkeit und umweltverträgliche Materialauswahl

Nachhaltigkeit umfasst ökologische, wirtschaftliche und soziale Kriterien. Die Materialwahl berücksichtigt Rohstoffe, Herstellung, Transport, Nutzung, Instandhaltung und Verwertung am Ende der Nutzungsdauer.

Bei der Auswahl von Materialien sind, soweit für die jeweilige Produktgruppe verfügbar und sachgerecht, insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Einsatz von Recyclingmaterialien oder erneuerbaren Rohstoffen,
- verantwortungsvolle Herkunft von Holz und Holzwerkstoffen,
- geringe Emissionen und gesundheitliche Unbedenklichkeit,
- Vermeidung besonders problematischer Inhaltsstoffe,
- langlebige und reparaturfähige Konstruktionen,
- geringer Pflege- und Wartungsbedarf,
- Möglichkeiten zur sortenreinen Trennung und Verwertung,
- Verpackungsaufwand und Transportbedingungen,
- Verfügbarkeit belastbarer Umwelt- und Produktinformationen

Holz und Holzwerkstoffe sollen aus nachvollziehbaren, möglichst verantwortungsvoll bewirtschafteten Quellen stammen. Für beschichtete Platten, Klebstoffe, Lacke und textile Materialien sind geeignete Nachweise zu Emissionen und Inhaltsstoffen vorzulegen.

Recyclingmaterialien sind zu bevorzugen, sofern sie die technischen, hygienischen, gestalterischen und funktionalen Anforderungen erfüllen. Ihre Verwendung darf nicht zu einer unangemessenen Verkürzung der Nutzungsdauer führen.

Bei geeigneten Produktgruppen dienen anerkannte Umweltzeichen und produktspezifische Nachweise als Orientierung, beispielsweise der Blaue Engel, das EU Ecolabel oder Nachweise zur verantwortungsvollen Herkunft von Holz.

Die Auswahl der Nachweise ist produktbezogen vorzunehmen. Umweltzeichen ersetzen nicht pauschal die technische Prüfung. Gleichwertige Nachweise sind zu berücksichtigen, soweit dies rechtlich und vergabeseitig zulässig ist.

Für Möbel, Bodenbeläge, Wandbeschichtungen, Klebstoffe und andere relevante Innenraummaterialien sind möglichst emissionsarme Produkte zu wählen, um Innenraumluftqualität und Gesundheit von Beschäftigten und Besuchenden zu schützen.

Bei größeren Baumaßnahmen können ergänzende Anforderungen an Innenraumemissionen, Materialdeklarationen und gegebenenfalls Raumluftmessungen festgelegt werden. Sie sind mit den zuständigen Fachstellen abzustimmen und an den geltenden technischen Regelwerken auszurichten.

Nachhaltigkeitskriterien sind frühzeitig in die Bedarfsermittlung und Ausschreibung aufzunehmen. Die Anforderungen müssen sachlich begründet, überprüfbar und mit dem Auftragsgegenstand verbunden sein.

7.4 Langlebigkeit, Reparierbarkeit und Ersatzteilverfügbarkeit

Die Innenausstattung ist auf eine lange wirtschaftliche Nutzungsdauer auszurichten. Neben den Anschaffungskosten sind Pflege, Wartung, Reparatur und Ersatz über die Nutzungsdauer einzubeziehen. Die Wirtschaftlichkeit ist über den gesamten Lebenszyklus zu bewerten, um vorzeitige Erneuerungen und unnötigen Abfall zu vermeiden; ein niedriger Anschaffungspreis allein ist nicht ausschlaggebend.

Konstruktionen, Verbindungen und Oberflächen müssen der vorgesehenen Nutzung entsprechen. Die erwartete Nutzungsdauer richtet sich nach Material, Konstruktion, Beanspruchung und Instandhaltung.

Produkte sollen reparaturfreundlich und modular aufgebaut sein. Verschleißteile und Einzelkomponenten müssen möglichst ohne Austausch des Gesamtprodukts ersetzbar sein. Bei Möbeln betrifft dies etwa Tischplatten, Griffe, Rollen, Beschläge und Polster; bei Leuchten und technischen Systemen austauschbare Komponenten. Standardisierte Ersatzteile und lösbare Verbindungen sind, soweit funktional sinnvoll, zu bevorzugen.

Die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Ergänzungskomponenten ist insbesondere bei größeren Beschaffungen und standardisierten Produktserien zu prüfen. Hersteller und Lieferanten sollen Angaben zu Ersatzteilversorgung, Wartung und Produktpflege bereitstellen. Entsprechende Zusagen können bei Bedarf in Vergabeunterlagen berücksichtigt werden.

Wesentliche Ausstattungsgegenstände sind mit Hersteller, Modell, Oberflächenvariante und relevanten Ersatzteilinformationen zu dokumentieren. Bei fest eingebauten Möbeln und größeren Serien ist eine Zuordnung zu Gebäude und Raum vorzusehen.

Nicht mehr verfügbare Produkte sind möglichst durch technisch und gestalterisch geeignete Alternativen zu ersetzen, die sich in bestehende Standards einfügen.

7.5 Reinigungsfreundlichkeit und laufender Unterhalt

Die Innenausstattung ist so auszuwählen und zu planen, dass Reinigung, Pflege und Instandhaltung mit vertretbarem Aufwand möglich sind. Die Anforderungen sind an Raumtyp und Reinigungsintensität anzupassen.

Oberflächen müssen mit geeigneten Standardverfahren reinigbar und gegenüber vorgesehenen Reinigungsmitteln beständig sein. Bei Textilien und Polstern sind Reinigungsverfahren und Fleckenentfernung zu berücksichtigen. Abnehmbare oder austauschbare Bezüge können den Unterhalt erleichtern und sind im Einzelfall gegenüber wischdesinfizierbaren Materialien abzuwägen.

Möbel und Einbauten sind so zu gestalten, dass Böden, Sockelbereiche und schwer erreichbare Flächen zugänglich bleiben; unnötige Schmutz- und Staubfänger sind zu vermeiden. Reinigungs- und Wartungszugänge sind bereits in der Planung zu berücksichtigen.

Für relevante Produkte sind Herstellerangaben zu Reinigung, Pflege und geeigneten Reinigungsmitteln bereitzustellen. Bei empfindlichen Oberflächen und umfangreichen Maßnahmen sind Pflege- und Wartungshinweise in die Übergabedokumentation aufzunehmen.

Neben den Anschaffungskosten sind die laufenden Aufwendungen für Reinigung und Pflege zu berücksichtigen. Reinigungsfreundlichkeit ist ein eigenständiges Qualitätskriterium in Planung und Beschaffung.

7.6 Brand- und Arbeitsschutz sowie technische Anforderungen

Alle Produkte, Materialien und Ausstattungsgegenstände müssen den für ihren Einsatzbereich geltenden Anforderungen an Brand- und Arbeitsschutz sowie den einschlägigen technischen Vorgaben entsprechen. Boden-, Wand- und Deckenmaterialien, Möbel und Textilien müssen hinsichtlich ihres Brandverhaltens für Gebäude, Raumfunktion und Einbausituation geeignet sein. Besondere Anforderungen gelten in Flucht- und Rettungswegen, Treppenräumen und Fluren. Möbel und dekorative Elemente dürfen erforderliche Rettungswegbreiten nicht einschränken. Akustikelemente, Vorhänge und Wandverkleidungen sind nur bei nachgewiesener Eignung für die jeweilige Einbausituation vorzusehen.

Möbel müssen standsicher und für die vorgesehenen Belastungen ausgelegt sein. Schränke und Regale sind gemäß Herstellervorgaben zu sichern. Scharfe Kanten, Quetschstellen, Stolper- und Stoßrisiken sind zu vermeiden. Verkehrsflächen müssen frei bleiben; Kabel sind sicher zu führen. Bewegungsflächen, ergonomische Anforderungen und Wartungszugänge sind bei der Möblierungsplanung zu berücksichtigen.

Elektrische Geräte, Leuchten, Steckdosen und Installationen müssen für den Einsatzbereich geeignet sein und die geltenden Sicherheitsanforderungen erfüllen. Fest installierte Anlagen sind durch zuständige Fachkräfte zu planen und zu prüfen. Strom- und Datenanschlüsse sind frühzeitig in die Möblierungsplanung einzubeziehen.

Technische Geräte müssen ausreichend belüftet, sicher bedienbar sowie für Wartung und Reinigung zugänglich sein. Herstellervorgaben und Zugänge zu elektrischen Komponenten, Lüftungseinrichtungen und technischen Anlagen sind zu berücksichtigen und freizuhalten.

Bedienungs-, Wartungs- und Sicherheitsinformationen sind für relevante Produkte bereitzustellen. Erforderliche Prüf- und Wartungspflichten sind in die Betriebsabläufe zu integrieren.

7.7 Wiederverwendung und ressourcenschonende Beschaffung

Vor einer Neubeschaffung ist zu prüfen, ob vorhandene Möbel und Ausstattungsgegenstände weiterverwendet, aufgearbeitet, angepasst oder intern weitergegeben werden können. Voraussetzung ist, dass sie funktionalen, gestalterischen, ergonomischen, hygienischen und sicherheitsbezogenen Anforderungen entsprechen. Wiederverwendung und spätere Demontage sind bereits bei der Planung zu berücksichtigen.

Bei größeren Umbaumaßnahmen und Neuordnungen von Arbeitsbereichen soll der Bestand frühzeitig erfasst werden. Zu dokumentieren sind Art, Anzahl, Zustand, Alter, Restnutzungsdauer, technische Eignung, Aufarbeitungsbedarf sowie Transport- und Montageaufwand. Gestalterische Kompatibilität und mögliche Einsatzorte sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Geeignete Möbel können gereinigt, repariert, neu beschichtet oder durch austauschbare Komponenten ergänzt werden. Bei Sitzmöbeln kommen etwa neue Bezüge, bei Schrank-, Regal- und Tischsystemen Ergänzungsteile oder angepasste Anordnungen infrage. Sicherheit, Funktion, Ergonomie und Barrierefreiheit müssen gewährleistet bleiben.

Noch nutzbare Gegenstände sollen nach Möglichkeit intern weitergegeben werden. Eine Aussonderung ist angezeigt, wenn Sicherheitsmängel bestehen, notwendige ergonomische Anforderungen nicht erfüllt werden oder eine wirtschaftliche Reparatur nicht mehr sinnvoll ist.

Je nach Produktgruppe sollen insbesondere folgende Ansätze berücksichtigt werden:

- modulare, erweiterbare und reparaturfähige Produkte
- langlebige, standardisierte Oberflächen und austauschbare Komponenten
- recyclingfähige Materialien und Recyclinganteile
- Rücknahme- und Verwertungskonzepte
- Wiederaufbereitung und Refurbishment
- gebündelte Beschaffungen zur Verringerung von Transport- und Verpackungsaufwand

8. Umsetzung und Dokumentation von Bemusterungen

8.1 Umfang der Bemusterung

Digitale Darstellungen können zur Vorbereitung und Vorauswahl genutzt werden. Sie ersetzen bei Farb-, Material- oder Oberflächenentscheidungen jedoch nicht grundsätzlich die Prüfung eines realen Musters.

Die Musterfreigabe ist schriftlich oder in nachvollziehbarer digitaler Form festzuhalten. Zu dokumentieren sind Hersteller beziehungsweise Anbieter, Produktbezeichnung, Farb- oder Materialcode, Bemusterungsdatum, freigebende Stelle und gegebenenfalls Auflagen.Freigegebene Muster sind bis zum Abschluss der betreffenden Beschaffungs- und Ausführungsphase eindeutig zu kennzeichnen und so aufzubewahren, dass ein Abgleich mit den tatsächlich gelieferten Produkten möglich bleibt.

8.2 Dokumentation ausgewählter Produkte und Ausstattungsstandards

Die Dokumentation der ausgewählten Produkte und Ausstattungsstandards stellt sicher, dass Entscheidungen auch nach Abschluss eines Projekts nachvollzogen werden können. Sie dient außerdem als Grundlage für spätere Reparaturen, Ergänzungsbeschaffungen, Umbauten und die Vereinheitlichung der Ausstattung über mehrere Standorte hinweg.

8.3 Mindestinhalt der Produktdokumentation

Für wesentliche oder wiederkehrend eingesetzte Produkte sollen mindestens folgende Angaben vorliegen:

Technische Angaben	Artikel- oder Typennummer, Abmessungen und relevante Leistungsmerkmale
Gestaltung	Farbcode, Material, Oberfläche, Bezug oder Dekor
Beschaffung	Lieferant, Beschaffungsdatum und gegebenenfalls Auftrags- oder Vergabereferenz
Kosten	Stückpreis beziehungsweise dokumentierter Kostenansatz, soweit für die Verwaltung erforderlich
Qualität	Datenblätter, Nachweise, Prüfberichte und Pflegehinweise, soweit relevant
Freigabe	Datum, freigebende Stelle und gegebenenfalls Freigabeauflagen
Nutzung	Vorgesehener Einsatzbereich und gegebenenfalls Nutzungseinschränkungen
Instandhaltung	Garantie- und Gewährleistungsunterlagen, Ersatzteilinformationen und Wartungshinweise

Produktinformationen müssen eindeutig zugeordnet werden können.

Bei maßgefertigten Einbauten sind ergänzend die freigegebenen Werk- und Detailpläne, verwendeten Beschläge, Materialaufbauten sowie erforderliche Pflege- und Instandhaltungshinweise aufzunehmen. Bei Beleuchtungsanlagen sind die wesentlichen lichttechnischen Daten und Informationen zu austauschbaren Komponenten zu dokumentieren.

9. Anlagen

Anlagen werden anlassbezogen ergänzt. Derzeit vorgesehen sind:

Anlage 1: Übergeordnetes Farb- und Materialkonzept

Anlage 2: Ausstattungsstandards Verwaltungsgebäude

Anlage 3: Ausstattungsstandards Gebäude für Bildung und Betreuung